



Klinikum Veterinärmedizin
Klinik für Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische
der Justus-Liebig-Universität Gießen
Frankfurter Str. 114, 35392 Gießen



S.0.026.03

Standardarbeitsanweisung

Seite 1 von 4

Probenversand

gültig ab:	10.03.2020
ersetzt:	S.0.026.02
genehmigt:	M. Lierz / F. Möller

	erstellt:	überarbeitet:	überprüft:
am:	28.09.2015	05.03.2020	06.03.2020
von:	K. Maier/D. Enderlein	A. Auer	B. Bücking



Probenversand

1 Zweck

Beim Versand von potentiell infektiösem Material muß jede Möglichkeit der Verbreitung von Krankheitserregern und die damit verbundene Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt ausgeschlossen werden. Das eingeschickte Material muss in einem für die Untersuchung geeigneten Zustand an der Untersuchungsstelle ankommen.

Diese SOP beschreibt den Versand / Transport von Proben zur diagnostischen Untersuchung. Um Prüfergebnisse vergleichen und darüber eine Aussage treffen zu können, müssen Proben auf einheitliche Weise versandt bzw. transportiert werden. Außerdem gelten für den Versand bestimmter Probenmaterialien (z. Bsp.: Gefahrgut) gesonderte Regelung bezüglich Verpackung und Kennzeichnung.

Der Versand von Untersuchungsmaterialien bzw. von isolierten Erregern durch die *KVRAF* erfolgt in der Regel ggf. Fremdlabore, wie z. B. Speziallaboratorien, Referenzlaboratorien, Nationale Referenzzentren etc., zum Zwecke der Identifizierung von Erkrankungsursachen oder der Charakterisierung / Typisierung von Erregern.

2 Geltungsbereich

Diese SOP gilt für alle Proben, die in der *KVRAF* angenommen und im Diagnostiklabor untersucht werden bzw. für alle Proben, die an externe Untersuchungseinrichtungen weitergeleitet werden. Dies umfasst sowohl extern eingehende Proben als auch interne Proben aus der Poliklinik und dem Geflügelgesundheitsdienst der *KVRAF*.

3 Probenverpackung

Die Verpackung besteht standardmäßig aus drei Bestandteilen:

1. einem wasserdichten Primärgefäß (Probengefäß),
2. einer wasserdichten Sekundärverpackung (Schutzgefäß) und
3. einer ausreichend festen Außenverpackung (Versandhülle).

Für flüssige Stoffe ist zwischen dem (den) Primärgefäß(en) und der Sekundärverpackung absorbierendes Material in einer für die Aufnahme des gesamten flüssigen Inhalts ausreichenden Menge einzusetzen. Innenverpackungen und Gegenstände mit flüssigen Stoffen müssen so in die Außenverpackung gestellt werden, dass beim Verschließen der



Probenversand

Außenverpackungen der Verschluss nach oben zeigt (bei Paketversand). Auf der Außenverpackung sind entsprechende Ausrichtungspfeile anzubringen. Im Falle von leicht zerbrechlichen Gegenständen (z.B.: Objektträger) ist ebenfalls eine entsprechende Kennzeichnung auf der Außenverpackung vorzunehmen.

Für den Versand von Proben, welche wahrscheinlich Erreger der Kategorie B der UN-Nummer 3373 enthalten bzw. für Proben die auf spezielle Art versendet werden müssen (z.B. tiefgekühlte Proben mit Trockeneis) sind darüber hinaus die Vorschriften der Verpackungsanweisung P 650 (ADR) zu beachten.

4 Probenversand

Folgende Proben sind wie folgt zu versenden:

Probenart	Versandart	Probenkühlung
Tierkörper	Express	ja
Organproben	Express	ja
Tupferproben	Standardversand	nein
Abstriche	Standardversand	nein
Blutproben	Standardversand	nein
Kotproben	Standardversand	nein
Sockentupfer	Standardversand	nein
Kükenwindel	Standardversand	nein
Umweltproben	Standardversand	nein
Eier	Standardversand	nein
Futterproben	Standardversand	nein

Besteht die Probe aus tierischen Nebenprodukten, so ist der zu versendenden Probe das Original des „Probenbegleitschein“ F.S.004.09.XX beizulegen. Eine Kopie verbleibt im Labor.



Probenversand

5 Abweichungen

Bei Abweichungen, Ergänzungen oder Ausschlüssen von dem Probenversandverfahren ist dies bei eingehenden Proben auf dem Formblatt zum Probeneingang zu vermerken. Fallen bei der Probenannahme nach SOP S.0.004.02 „Probenmanagement“ Fehler beim Probenversand auf, die die Qualität der Untersuchungen beeinflussen könnten, sind diese im EDV-System „EasyVet“ zu vermerken.

6 Mitgeltende Dokumente

S.0.004.02XX „Probenmanagement“

ADR-2015 Kapitel 2.2, 4.1, 5

F.S.004.09.XX „Probenbegleitschein“

Version auf weißem Papier unterliegt nicht dem Änderungsdiplom